

MERKBLATT für Veranstaltungen

Rechtliche Hinweise

Veranstaltungsanzeige

nach Art. 19 LStVG

Ansprechpartner: Rathaus

Fr. Nägele, Tel.: (08262) 96925-13

Öffentliche Veranstaltungen sind frühzeitig bei der Gemeinde anzuzeigen. Das gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder erzieherischen Zwecken dienen und die in dafür vorgesehenen Gebäuden (Gasthäusern etc.) stattfinden.

In der Anzeige sind die Art, der Ort und die Zeit der Veranstaltung sowie die Zahl der Teilnehmer anzugeben. Das Formular steht auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit.

Wird die Anzeige nicht mindestens 1 Woche vorher erstattet, bedarf die Veranstaltung in jedem Fall einer (kostenpflichtigen) Erlaubnis. Gleiches gilt, wenn mit mehr als 1.000 Teilnehmern gerechnet wird, oder es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt.

Zur Berechnung der vorzuhaltenden Rettungsdienstkräfte ist das sog. „Maurer-Schema“ heranzuziehen. Die Berechnung ist auch online möglich unter folgender Internetadresse:

<http://www.hiorg-server.de/maurer.php>

Außerdem wird Ihnen in der Regel die Vorhaltung eines Ordnungsdienstes in ausreichender Zahl auferlegt.

Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

nach § 12 Abs. 1 GastG

Ansprechpartner: Rathaus

Fr. Nägele, Tel.: (08262) 96925-13

Ist erforderlich, wenn bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden sollen. Im Antrag sollen neben den Angaben über den besonderen Anlass, den Ort und die Zeit der Veranstaltung auch Angaben über die Art der Speisen und Getränke, die verabreicht werden sollen, enthalten sein. Der Antrag steht auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit. Bitte halten Sie folgende Vorlaufzeiten ein:

Für eintägige Veranstaltungen (z.B. Faschingsball): mindestens 3 Wochen vorher!

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (Festzelte etc.): mindestens 6 Wochen vorher!

In der Gestattung wird eine Sperrzeit festgesetzt. Die Gemeinde Markt Wald bewilligt in Absprache mit der Polizei und dem Landratsamt und abweichend von § 8 GastV maximal folgende Sperrzeiten:

03:00 Uhr bei Faschingsveranstaltungen in geschlossenen Räumen (Ende Alkoholausschank mind. eine halbe Stunde vorher)

02:30 Uhr bei sonst. Veranstaltungen mit Festsiegel (Ende Alkoholausschank mind. eine halbe Stunde vorher)

02:00 Uhr bei sonst. Veranstaltungen ohne Festsiegel (Ende Alkoholausschank mind. eine halbe Stunde vorher)

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

nach § 43 IfSG (für den Umgang mit Lebensmitteln)

Ansprechpartner: Landratsamt

Hr. Simon, Tel.: (08261) 995-484

Vereine sind generell von dieser Pflicht befreit, wenn Sie die Veranstaltung nicht gewerbsmäßig betreiben. Unabhängig davon hält das Landratsamt auf seiner Homepage unter der Rubrik „Bürgerservice, Verbraucherschutz“ wertvolle Informationen zum richtigen Umgang mit Lebensmitteln bereit.

Verkehrsrechtl. Anordnung / Sondernutzungserlaubnis

nach § 45 StVO / Art. 18 und 22 BayStrWG

Ansprechpartner: Je nach Straßenklasse

Rathaus	oder	Landratsamt
Hr. Kienle		Hr. Roßkopf
(08262) 96925-11		(08261) 995-228

Ist erforderlich, wenn eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche (Straße/Gehweg/Platz) über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird (z.B. durch Aufstellen von Tischen und Stühlen) oder sich die Veranstaltung auf die öffentliche Verkehrsfläche auswirkt (z.B. Verkehrsbehinderungen, Umleitungserfordernis).

Plakatierungsgenehmigung

nach BayStrWG / § 33 StVO

Ansprechpartner:Die jeweilige Gemeinde/Stadt in der plakatiert wird.
Rathaus: Hr. Kienle, Tel.: (08262) 96925-11

Ist erforderlich, wenn im Stadtgebiet Werbeplakate (bzw. ähnliche Anschläge) in Bereichen angebracht werden sollen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist eine Plakatierung grundsätzlich nicht zulässig (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO).

Bauabnahme nach Art. 72 BayBO**Ansprechpartner:** Landratsamt

Hr. Schwegele, Tel.: (08261) 995-330

Ist erforderlich, wenn ein Zelt, das größer als 75 m² ist, aufgestellt wird oder wenn eine Bühne mit einer Grundfläche von mehr als 100 m², bei der die Fußbodenhöhe über 1,5 m liegt und die Höhe einschl. Überdachung mehr als 5 m beträgt, aufgestellt wird. Zu beachten ist, dass für die Abnahme sowohl das Prüfbuch des Zeltes vorliegen als auch der Zeltmeister anwesend sein muss.

Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie

nach Art. 3 AGGlüStV

Ansprechpartner: Rathaus

Hr. Kienle, Tel.: (08262) 96925-11

Ist erforderlich, wenn eine Verlosung mit geringem Gefährdungspotenzial durchgeführt werden soll. Nötig sind hier zumindest Angaben über das Spielsystem und die Art der Gewinne.

Marktfestsetzung

nach § 14 LadSchlG, § 69 GewO, Marktverordnung

Ansprechpartner: Rathaus

Hr. Kienle, Tel.: (08262) 96925-11

Ist erforderlich, wenn neben dem Verkauf von Getränken und Lebensmitteln der Verkauf von Waren außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten (werktags 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) erfolgen soll.

Organisatorische Hinweise

Wasserversorgung**Ansprechpartner:** Wasserwerk

Herr Ruf: (0173) 9838997

Ist anzumelden, wenn ein provisorischer Wasseranschluss für Veranstaltungen erforderlich ist.

Nutzung Adlersaal**Ansprechpartner:** Theaterverein

Hr. Dietmaier: (08262) 1623

Sind mindestens 14 Tage vorher mit dem Theaterverein zu vereinbaren, wenn Veranstaltungen im Adlersaal stattfinden sollen.